

## Vom Wachstums- zum Fördergesetz: Änderungen bei der Zinsschranke nunmehr im Kreditweitmarktförderungsgesetz

21. Dezember 2023

Mit unserem **beleuchtet** vom 4. Oktober 2023 hatten wir die beabsichtigten Änderungen an den bisherigen Zinsschrankenregelungen sowie die Einführung der sogenannten Zinshöhenschranke durch das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vorgestellt. Das Wachstumschancengesetz konnte letztlich nicht verabschiedet werden, einige der Regelungen zur Zinsschranke haben es jedoch in das nunmehr verabschiedete Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmarktförderungsgesetz) geschafft. Die noch im Wachstumschancengesetz vorgesehene Anti-Fragmentierungsregelung (Änderung zur Regelung der Freigrenzen) und die Zinshöhenschranke wurden dabei nicht in das Kreditweitmarktförderungsgesetz übernommen.

Vor dem Hintergrund, dass die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Regelungen zur Zinsschranke nicht in sämtlichen Punkten den Vorgaben der ATAD (Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016) entsprechen, nahm der Gesetzgeber das Wachstums-

chancengesetz zum Anlass, eine Anpassung an die europäischen Regelungen, sowie weitere Verschärfungen vorzunehmen. In unserem **beleuchtet** vom 4. Oktober 2023 hatten wir diese Änderungen und Ergänzungen vorgestellt und kritisiert, dass das Wachstumschancengesetz in Bezug auf die Zinsschrankenregelungen seinem Namen nicht gerecht wird. Insbesondere die beabsichtigte Verschärfung der Berechnung



### Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [beleuchtet vom 4. Oktober 2023](#)
- [Gesetzesbeschluss vom 14. Dezember 2023](#)

der Freigrenze bei gleichartigen Betrieben unter einheitlicher Leitung (Anti-Fragmentierungsregelung) hatten wir kritisiert, da hier etwa bei Immobilienfonds übliche und nicht-steuerlich motivierte Strukturen nachteilig betroffen wären.

Das Wachstumschancengesetz wurde am 17. November 2023 zwar vom Bundestag verabschiedet, der Bundesrat hat dem Gesetz jedoch nicht zugestimmt, sondern den Vermittlungsausschuss angerufen. Das Vermittlungsverfahren wird allerdings in 2023 nicht mehr durchgeführt und insgesamt bleibt das Schicksal des Wachstumschancengesetzes offen. Teile des Wachstumschancengesetzes wurden allerdings in das Kreditweitmarktförderungsgesetz übernommen. So auch die Regelungen zur Zinsschranke. Die im Kreditweitmarktförderungsgesetz vorgesehenen Regelungen zur Zinsschranke entsprechen dabei der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Wachstumschancengesetz und somit den Regelungen im vom Bundestag am 17. November 2023 verabschiedeten Wachstumschancengesetz. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber die ursprünglich



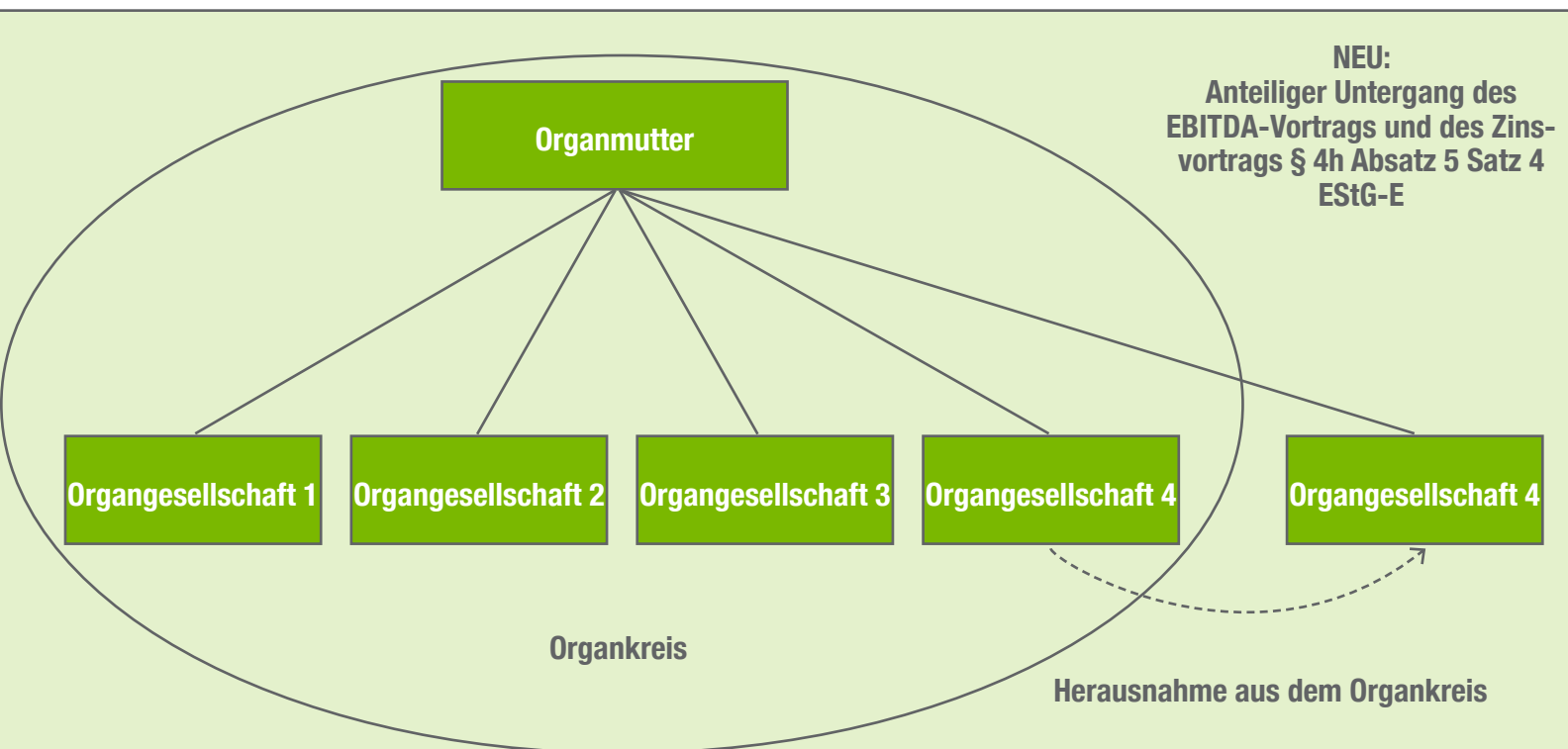
im Regierungsentwurf zum Wachstumschancengesetz noch vorgesehene Anti-Fragmentierungsregelung sowie die Zinshöhenregelung nicht beschlossen hat.

### Änderungen der Zinsschrankenregelungen im Kreditzweitmarktförderungsgesetz

In unserem **beleuchtet** vom 4. Oktober 2023 hatten wir bereits die wesentlichen Änderungen an der Zinsschranke vorgestellt. Diese betrafen die Ausdehnung der Definitionen von Zinsaufwendungen und Zinserträgen (§ 4h Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes-E), die Änderung beim Ausschlussgrund der fehlenden Konzernzugehörigkeit (Stand-Alone-Klausel, § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) des Einkommensteuergesetzes-E) und die Änderung bei der Eigenkapitalquotenklausel (§ 4 Absatz 3 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes-E). Diese Änderungen wurden nunmehr mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz verabschiedet.

Darüber hinaus wurden auch noch Einschränkungen beim Entstehen und Nutzen eines EBITDA- oder Zinsvortrags umgesetzt. Auch diese Änderungen waren bereits im Wachstumschancengesetz vorgesehen.

So sollen die Fallgestaltungen erweitert werden, bei welchen ein EBITDA-Vortrag oder ein Zinsvortrag untergeht. Nach § 4h Absatz 5 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes-E soll künftig ein anteiliger Untergang der Vorträge auch bei der Aufgabe oder Übertragung eines Teilbetriebes (etwa beim Ausscheiden aus einer Organschaft) gegeben sein.



Im Übrigen wird die Nutzung von Vorträgen bei den Ausnahmeregelungen eingeschränkt. So entsteht bisher kein EBITDA-Vortrag, der in den Folgejahren den abziehbaren Betrag von Zinsaufwendungen erhöhen könnte, wenn die Zinsschranke wegen der Anwendbarkeit einer Ausnahmeregelung nach § 4h Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (d.h. Eigenkapital-Escape, Freigrenze oder Stand-Alone-Klausel) nicht zur Anwendung kommt. Zukünftig soll nunmehr auch dann kein EBITDA-Vortrag



in Wirtschaftsjahren entstehen, in denen die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht übersteigen (§ 4h Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Einkommensteuergesetzes-E). Es soll sich bei dieser Regelung lediglich um eine Klarstellung handeln. Zudem sollen die Ausnahmen zur Zinsschranke nicht anwendbar sein, soweit Zinsaufwendungen in einem Wirtschaftsjahr durch einen Zinsvortrag erhöht wurden, so dass Zinsvorträge nicht allein aufgrund der Anwendung von Ausnahmeregelungen genutzt werden können, sondern eine Verrechnung nur mit ausreichendem verrechenbaren EBITDA möglich ist (§ 4h Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes-E).

Vorgesehen ist, dass die neugefassten Regelungen zur Zinsschranke erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden sind, die am Tag nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestags über das Kreditweitzmarktförderungsgesetz (14. Dezember 2023) beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2024 enden.

### **Streichung der vorgesehenen Anti-Fragmentierungsregelung**

Im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes war bezüglich der Berechnung der Freigrenze in § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) Satz 2 des Einkommensteuergesetzes-E vorgesehen, dass bei gleichartigen Betrieben unter einheitlicher Leitung die Freigrenze von 3 Mio. Euro nicht auf Ebene einer einzelnen Gesellschaft, sondern insgesamt auf Ebene der gleichartigen Betriebe gelten sollte. Dies hätte insbesondere für die Immobilienwirtschaft signifikante Nachteile bedeutet, da es bei Immobilienkonzernen und auch bei Immobilienfonds üblich ist, einzelne Immobilien aus administrativen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten über einzelnen Objektgesellschaften zu halten und auch zu finanzieren. In solchen Fallgestaltungen wäre die Freigrenze nur einmalig zur Anwendung gelangt.

Im Kreditweitzmarktförderungsgesetz wurde diese Regelung komplett aufgegeben. Bereits in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Wachstumschancengesetz wurde die empfohlene Streichung der Anti-Fragmentierungsregelung damit begründet, dass die Regelung aufgrund der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe eine erheblich überschießende Wirkung entfalte, weil neben konzerninternen Zinszahlungen auch Darlehenszinsen gegenüber fremden Dritten erfasst werden könnten. Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber ausdrücklich die Bau- und Wohnungswirtschaft nicht noch vor weitere Herausforderungen stellen.

Allerdings konnte sich der Gesetzgeber weiterhin nicht dazu durchringen, statt einer Freigrenze einen Freibetrag vorzusehen. Dies wurde im Gesetzgebungsverfahren zwischenzeitlich diskutiert und wäre nach der ATAD auch möglich gewesen. So sehen auch einige EU-Länder einen Freibetrag und keine Freigrenze bei der Zinsschranke vor.


### **Verzicht auf die Zinshöhenregelung und Änderungen des Außensteuergesetzes**

Nach der ursprünglich geplanten Zinshöhenregelung (siehe unser **beleuchtet** vom 4. Oktober 2023) war vorgesehen, dass ein Zinsaufwand aus einem Darlehen mit einer nahestehenden Person nicht abgezogen werden kann, soweit der Zinsaufwand auf einem über dem Höchstsatz (d.h. dem um 2 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches) liegenden Zinssatz beruht. Dieser Ansatz wurde jedoch schon nicht mehr im vom Bundestag verabschiedeten Wachstumschancengesetz verfolgt. Stattdessen wurden Konkretisierungen im Außensteuergesetz zum Fremdvergleichsgrundsatz bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen innerhalb von Konzernen in das Wachstumschancengesetz aufgenommen.

Begründet wurde der Verzicht auf die Zinshöhenregelung mit dem Hinweis, dass Finanzierungs-transaktionen zwischen nahestehenden Personen das Steueraufkommen in Deutschland besonders dann gefährden, wenn eine grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehung besteht. Die vorgesehene Neuregelung im Außensteuergesetz sollte dieser Gefahr begegnen, eine gesonderte Zinshöhenregelung, welche auch rein nationale Sachverhalte beträfe, bedürfe es daher nicht.



Im Kreditzweitmarktförderungsgesetz findet sich allerdings weder die Zinshöhenregelung noch die Neuregelung des Außensteuergesetzes wieder. Ob die Änderung des Außensteuergesetzes im Rahmen eines Neuanlaufes des Wachstumschancengesetzes künftig erfolgt, ist derzeit ungewiss.

 **bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51  
[carsten.boedecker@bepartners.pro](mailto:carsten.boedecker@bepartners.pro)



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52  
[carsten.ernst@bepartners.pro](mailto:carsten.ernst@bepartners.pro)



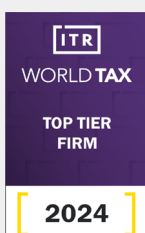
**Alexander Skowronek**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62  
[alexander.skowronek@bepartners.pro](mailto:alexander.skowronek@bepartners.pro)



**Friederike Schmidt**  
Partner . Steuerberaterin

Tel. +49 211 946847-60  
[friederike.schmidt@bepartners.pro](mailto:friederike.schmidt@bepartners.pro)



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte  
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf  
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.